

Tullner Fischereikonsortium

P. Oppeker, Rudolf Buchinger-Straße 12, 3430 Tulln a. d. Donau
Tel.: 0699/113 53 035

€ 145,-- inkl. MwSt.

FISCHEREIERLAUBNIS

€ 145,-- inkl. MwSt.

MONATSLIZENZ

Herr/Frau....., geb.....
wohnhaft in.....

hat die Erlaubnis im Tullner Fischereirevier **Donau I/1**..... freundlich auszu-
üben. Für den Gültigkeitszeitraum wird pro Person..... persönlich auszu-
üben, eine Begleitperson ist zulässig.
Dieser Fischereierlaubnisschein ist nur..... für das Bundesland Niederösterreich gültig.
Er ist auf Verlangen den Fischereiaufsicht..... der Aufforderung zur Kontrolle der Beute und des An-
gelgerätes nachgekommen werden.

Beispiel

Gültig vom.....bis..... 2016

FISCHEREIORDNUNG

Fischereirevier Tulln, Donau I/1:

1. **Linkes Donauufer** mit Leitwerk, Karnerteich und Brückenteich; in allen anderen Teichen und Ausständen besteht Angelverbot.
2. **Rechtes Donauufer** mit dem Gästehafen beim Minoritenkloster und der Großen Tulln-Mündung.
3. Fischereiverbot im Yachthafen und im Aubad.
4. Im Brückenteich besteht **Winterruhe** vom November bis Ende Februar. Im Karnerteich vom Dezember bis Ende Februar. In beiden Teichen ist das **Fischen auf Raubfische** erst ab 1. Juni gestattet.
5. **Reviergrenzen:** Im Westen Kronau und Neuaigen, im Osten Langenlebar. Die Grenzen sind genauestens einzuhalten.
6. Das Angeln ist nur vom Ufer aus erlaubt und darf nur vom Lizenznehmer persönlich unter ständiger Aufsicht der Zeuge in der Zeit eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erfolgen.
7. **Erlaubte Fischfanggeräte:** Zwei sichtbare Angelzeuge (davon nur eines für Raubfische) mit einfachem Haken und erlaubten Köder (z. B. künstl. Fischchen, totes Wirbeltier, Maden, Würmer etc.), wobei nur ein Zeug zum Fang von Raubfischen verwendet werden darf. **Spinnfischen (Kunstköder mit anderen als einfachen Haken)** ist nur in der Donau, in der Großen Tulln-Mündung, im Leitwerk und im Kleinen Hafen vom 1. Juni bis 31. Dezember gestattet. Für Raubfische ist ein Stahlvorfach zu verwenden.
8. Das Nachtfischen ist grundsätzlich verboten.

Gefangene Hecht, Zander, Wels, Karpfen, Schleie, Forellen und Barben sind auf der Rückseite dieser Karte aufzuschreiben.

Fangbeschränkungen: Nach dem Fang von zwei massigen Edelfischen (Hecht, Zander, Karpfen, Schleie, Wels, Forelle, Huchen, Amur) bzw. 5 Barben pro Tag ist das Fischen im ganzen Revier einzustellen.

Brittelmaße im Tullner Fischereirevier:

Hecht	60 cm	Zander	55 cm	Karpfen	40 cm	Schleie	35 cm
Wels	60 cm	Maräne	35 cm	Forelle	30 cm		

Karpfen über 70 cm sind schonend zurückzusetzen.

Ansonsten gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße. Untermassige, wenn auch verangelte, sowie in der Schonzeit gefangene Fische sind bei sorgfältiger Behandlung in das Wasser zurückzusetzen - sie dürfen beim Angler nicht vorgefunden werden.

Verboten ist: Das Fischen auf **Raubfische von 1. Februar bis 30. April** in der Donau und in der Großen Tulln. Das Fischen mit Netzen aller Art, Leg- und Nachtschnüren, Teller- und Gabelzeugen. Ebenso Elektrofanggeräte, künstliche Lichtquellen, Harpunen, Fischstecher, Betäubungsmittel, das Einreißen von Fischen und dergleichen. Lockmittel laut Fischereigesetz 1988 § 10 und das Anfüttern laut Wasserrechtsgesetz § 33 Abs. 2. Eine kleine Futterspirale ist jedoch gestattet. Das Auswechseln und Putzen von Fischen am Wasser, Wegwerfen von Unrat, Lärmen und Feuermachen.

Jeder Verstoß gegen die Fischereiordnung zieht ungeachtet der behördlichen Anzeige den Verlust der Lizenz nach sich.

Für das Tullner Fischereikonsortium:

Mag. P. Oppeker e. h.

UID-Nr.: ATU 67220107